



Datum: 24. November 2020
Bearbeiterin: Karin Schwaiger
DW: 14
Mail: schwaiger@windhaag-perg.at
Zahl: Verk-6-266/2020

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 24. November 2020 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße. (**Umbauarbeiten bestehendes Wohnhaus, E-Strich Arbeiten u. Außenputzarbeiten - Teilbereich Eva-Magdalena-Straße - Pertiller Robert u. Daniela**).

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **im Zeitraum vom 27. November 2020 bis 1. August 2021 verordnet:**

1. Baustelle § 50 Ziffer 8 und 9 für die gesamte Bauzeit
2. Für den Verkehr die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m
 - Restfahrestreifenbreite <3,00 m und > 2,75 mbeschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO.
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO links / rechts.)



Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Bürgermeisterin

Bettina Bernhart

Angeschlagen am: 25.11.2020
Abgenommen am: 02.08.2021